

Merkblatt: Feuerlöscher-Ausrüstungspflicht für Transportmotorwagen mit Gefahrgut

(Gilt national, wie international)

<u>Gerätevorschrift:</u>			<u>Termin:</u>
Alle Fahrzeuggrössen	<i>Neue, wie auch bestehende Fahrzeuge</i>	Die Löschmittel müssen für die Verwendung auf einem Fahrzeug geeignet sein und die entsprechenden Anforderungen der Norm EN3 Tragbare Feuerlöscher Teile 1 bis 6 (EN 3-1: 1996; EN 3-2: 1996, EN 3-3: 1994, EN 3-4: 1996, EN 3-5: 1996, EN 3-6: 1995) erfüllen. Pulverlöschgeräte* mit mind. 2 kg Fassungsvermögen für Brände des Motorraumes oder Fahrerhauses.	gilt per sofort
bis 3,5 Tonnen	<i>Neue, wie auch bestehende Fahrzeuge</i>	- zusätzliche Pulverlöschgeräte* von mind. 2 kg Fassungsvermögen. - Pro Beförderungseinheit (=Zugfahrzeug mit Anhänger) Pulverlöschgeräte* von insgesamt mind. 4 kg Fassungsvermögen.	gilt per sofort
über 3,5 Tonnen bis einschliesslich 7,5 Tonnen	<i>Neue, wie auch bestehende Fahrzeuge</i>	- zusätzliche Pulverlöschgeräte* von mind. 6 kg Fassungsvermögen. - Pro Beförderungseinheit (=Zugfahrzeug mit Anhänger) Pulverlöschgeräte* von insgesamt mind. 8 kg Fassungsvermögen.	gilt per sofort
über 7,5 Tonnen	<i>Neue, wie auch bestehende Fahrzeuge</i>	- zusätzliche Pulverlöschgeräte* von mind. 10 kg Fassungsvermögen - Pro Beförderungseinheit (=Zugfahrzeug mit Anhänger) Pulverlöschgeräte* von insgesamt mind. 12 kg Fassungsvermögen. * Pulverlöschgerät für die Brandklassen A, B u. C (für die Definition von Brandklassen siehe Norm EN/2:1992 Brandklassen) oder einem entsprechenden Fassungsvermögen für ein anderes geeignetes Löschmittel. Die Geräte müssen mit einem Konformitätszeichen (für die Schweiz das VKF-Zeichen) versehen sein (ADR Teil 8, Abs 8.1.4.4).	ACHTUNG: ab 01. Januar 2008 <i>(bis dahin, gilt die Regelung über 3,5 Tonnen)</i>
<u>Prüfvorschrift:</u> Alle Fahrzeuggrössen	<i>Neue, wie auch bestehende Fahrzeuge</i>	Püfintervall alle 3 Jahre (ADR Teil 8 Abs. 8.1.4.4) Die Feuerlöscher müssen in Übereinstimmung mit den zugelassen nationalen Normen einer wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden, um die Funktions-sicherheit zu gewährleisten. Hinweis: Für internationale Transporte empfehlen wir Ihnen einen jährlichen Prüfintervall, da verschiedene EU-Länder die Prüfung alle zwei Jahren oder sogar jährlich verlangen.	gilt per sofort

Merkblatt: Feuerlöscher-Ausrüstungspflicht für Schwere Transportmotorwagen ohne Gefahrgut

(Gilt für Transportmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, die in der Schweiz immatrikuliert und im nationalen, wie auch internationalen Verkehr unterwegs sind.)

<p>Gerätevorschrift: über 3,5 Tonnen</p>	<p><i>Neue Fahrzeuge</i></p>	<p>- Ein oder mehrere typengenehmigte Feuerlöscher * mit insgesamt mind. 6 kg Füllung (Art.114 Abs. 2 VTS).</p>	<p>Termin: seit 01.April 2003 (Art.222d, Abs.2, erster Satz VTS)</p>
	<p><i>Fahrzeuge, die vor dem 01. April 2003 in Verkehr gesetzt worden sind</i></p>	<p>- Ein oder mehrere typengenehmigte Feuerlöscher * mit insgesamt mind. 6 kg Füllung (Art.114 Abs. 2 VTS).</p> <p>* Die Geräte müssen mit einem Konformitätszeichen (für die Schweiz das VKF-Zeichen) versehen sein.</p>	<p>ab 01.Januar 2005 (Art.222d, Abs.2, zweiter Satz VTS)</p>
<p>Wartungsvorschrift: Alle Fahrzeuggrössen</p>	<p><i>Neue, wie auch bestehende Fahrzeuge</i></p>	<p>Wartungsintervall alle 3 Jahre (gemäs Art. 114, Abs. 2 VTS) Die Anforderung an die Kontrollen und Instandhaltung richtet sich nach den Angaben des Geräteherstellers. Eine Wartung ist mindestens alle drei Jahre durchzuführen; der Termin für die jeweils nächste Wartung ist auf dem Feuerlöscher anzugeben. Vorbehalten beliebigen weitergehende Bestimmungen der SDR.</p> <p>Hinweis: Für internationale Transporte empfehlen wir Ihnen einen jährlichen Wartungsintervall, da verschiedene EU-Länder die Wartung alle zwei Jahren oder sogar jährlich verlangen.</p>	<p>gilt per sofort</p>